

Flavigny Pa+Ko 8 (deu)

PRIVILEG FÜR JEGLICHES GESCHÄFT¹

Soundso, König der Franken, an die *virii illustres*, die *patricii*², die Grafen, die Zolleintreiber³ und alle, die mit der öffentlichen Fürsorge befasst sind.

Wenn wir nicht davon ablassen, angemessene Wohltaten an die Stätten der Heiligen [und] der Kirchen zu geben sowie sie den Priestern⁴ zu gewähren, vertrauen wir darauf, dass uns dies ohne Zweifel in ewiger Seligkeit vergolten werden wird.

Daher soll Eure Hoheit und Nützlichkeit erfahren, dass wir auf Bitten hin dem *vir apostolicus* Soundso, dem Bischof der Stadt Soundso, um des Namens des Herrn willen, weil wir uns durch seine Verdienste dazu genötigt sehen, folgende Wohltat gewährt haben: Wisset, dass weder er noch seine Boten, wo auch immer seine Boten innerhalb unseres Reiches Handel treiben, oder für sonstige Erfordernisse hin und her fahren, irgendeinen Zoll oder sonst irgendeine Abgabe an unseren *fiscus* bezahlen müssen. Deshalb bestimmen wir durch die vorliegende Verordnung, von der wir wollen, dass sie dauerhaft bestehen bleiben soll, dass es [für sie] in irgendwelchen Städten oder in den Gauen, oder wo auch immer man in unserem Reiche Zölle erheben mag, keinerlei Zoll⁵ geben soll. Weder Ihr noch Eure Untergebenen oder Nachfolger sollt auf den Transport per Schiff oder per Fuhrwerk, irgendeinen Wagenzoll⁶, Brückenzoll⁷, Straßenzoll⁸, Marktzoll⁹, oder Rasenzoll¹⁰, oder für die Fracht der Lasttiere oder für das, was deren Leute auf dem Rücken tragen¹¹, sonst irgendeine Abgabe, die sich unser *fiscus* davon erhoffen könnte einziehen oder erheben. Denn insgesamt und für alle sollen derselbe Bischof und seine Nachfolger oder die erwähnte Kirche des heiligen Soundso dies um des Namens des Herrn willen zugestanden bekommen und es soll für die Lichter desselben heiligen Ortes¹² dienlich sein.

Wir haben entschieden, diese Urkunde aber, die für alle Zeiten wirksam sein soll, unten mit eigener Hand zu bekräftigen.

¹ K. Zeumer, *Formulae*, S. 111f. entschied sich, dieses nur in der Flavignytradition überlieferte Stück seiner Edition der Marculfsammlung als *Additamentum* 3 zuzuordnen. In seiner Edition der Sammlung von P₃ (S. 482) wird für den Text jedoch fälschlich auf die sehr ähnliche Formel *Marc. Suppl. 1* (= Marculf Ergänzungen 3,1) verwiesen, die nur in P₁₆ und Le₁ im Nachgang an die erste Gruppe von Ergänzungen überliefert ist, die sich im Laufe der Zeit an das Marculfmaterial angelagert haben. Das Formular der vorliegenden Formel ist weitgehend identisch mit dem von Marculf Ergänzungen 3,1. Unterschiedlich dagegen ist das Ausmaß der in beiden Stücken vorgenommenen Zollbefreiung: Betrifft diese in Marculf Ergänzungen 3,1 lediglich die dem Erwerb von Lichtern dienende Reise entlang der Loire von der Kirche zum Mittelmeer, ist hier von einer allgemeinen Zollbefreiung für das gesamte Reich, unabhängig vom Reisezweck, die Rede. K. Zeumer, *Formelsammlungen*, S. 20 ging davon aus, dass die vorliegende Formel eine Überarbeitung der im Marculfkontext erhaltenen Formel darstellt. Ob jedoch eine Formel auf das Vorbild der anderen zurückgeführt werden kann oder ob beide auf eine verlorene Vorbildformel zurückgehen, lässt sich aufgrund der komplexen Überlieferungslage in Bezug auf Marculf und Flavigny nicht mehr klären. Der Formelwortlaut wird von DDKdGr 122 (Original, ChLA 16, Nr. 625) und 137 (Abschrift des 15. Jahrhunderts) geteilt. Auch DKm 47 weist große Ähnlichkeiten mit der vorliegenden Formel auf. Vergleichbare allgemeine Zollbefreiungen finden sich darüber hinaus etwa auch in DMerov 123, DPip 19 und DKm 47, spezielle Zollbefreiungen in DDMerov 138 und 170. Vgl. zu diesen Exemptionsurkunden A. J. Stoclet, *Immunes*, S. 46-54; D. Claude, *Aspekte des Binnenhandels*, S. 78-83. Die vorliegende Formel diente möglicherweise auch als (Teil-)Vorlage für DKdGr 96 (775 Mai 3), mit welchem Karl der Große dem Kloster Flavigny unter anderem die Zollfreiheit verlieh.

² Der *patricius*-Titel des Frankenreiches scheint, im Gegensatz zum oströmischen Reich, kein reiner Ehrentitel, sondern auf das Engste mit dem aus spätrömischer Zeit überdauernden Patriziat der Provence verbunden gewesen zu sein. Seine Nennung in diesem Dokument geht wohl auf die weiter unten beschriebene Reiseroute von Marseille aus die Rhône hinauf, und damit durch sein Amtsgebiet, zurück. In seinen Kompetenzen scheint der Patriziat dem Dukat vergleichbar gewesen zu sein. Vgl. dazu D. Claude, Niedergang, S. 363-376; I. Heidrich, Titulatur, S. 92f.; A. R. Lewis, The dukes, S. 389. Im Unterschied zu Marculf I,8 fehlt in der Ämterreihe dieser Formel der Verweis auf den *dux*.

³ Bei *tolenar(i)us* bzw. *tolonarius* handelt es sich um eine häufig gebrauchte Nebenform zu *telonarius* (regressive Assimilation), abgeleitet aus *teloneum* (gr. *τελωνειον*) „Zollhaus“. Beim *telonarius* handelte es sich um Zöllner, denen die Erhebung des *teloneum*, einer Abgabe auf den Transport und Verkauf bestimmter Waren, oblag. *Telonarius* konnte dabei sowohl den den *virii illustres* angehörenden Leiter einer Zollstelle bezeichnen, als auch dessen Untergebene. J. Durliat, Finances publiques, S. 116f.; D. Claude, Handel, S. 123.

⁴ *Sacerdos* ist auch eine von sieben möglichen Bezeichnungen für einen Bischof.

⁵ Das *teloneum* bezeichnete eine Abgabe auf den Transport und möglicherweise auch den Verkauf bestimmter Waren. Die Einkünfte aus demselben fielen an den Fiskus. Erhoben wurde er an festgelegten Zollstationen durch *telonarii* genannte Zöllner. Vgl. dazu F.-L. Ganshof, Tonlieu sous les Mérovingiens; R. Kaiser, Teloneum; A. J. Stoclet, Immunes.

⁶ Das *rotaticum* bezeichnete eine Abgabe auf den Verkehr mit Fuhrwerken, deren Höhe sich nach der Zahl der Räder richtete. Vgl. dazu F.-L. Ganshof, Origines romaines, S. 387-394.; H. Adam, Das Zollwesen, S. 61f.; A. J. Stoclet, Immunes, S. 166.

⁷ Beim *pontaticum* handelte es sich wohl um eine Gebühr, die beim Queren von Brücken zu entrichten war und die auch für diese durchfahrenden Schiffe anfiel. Vgl. dazu H. Adam, Das Zollwesen, S. 57; A. J. Stoclet, Immunes, S. 163f.

⁸ Das „Staubgeld“ (*pulveraticum*) bezeichnete wohl eine Straßennutzungsgebühr, die unter anderem auch bei Viehtrieben zu entrichten war. Vgl. dazu H. Adam, Das Zollwesen, S. 59f.; A. J. Stoclet, Immunes, S. 165f.

⁹ Beim frühmittelalterlichen *salutaticum* handelte es sich vermutlich um eine Art von Marktnutzungsgebühr, möglicherweise identisch mit dem seit 444 eingeführten, aber im frühen Mittelalter kaum belegten *siliquaticum*. Vgl. dazu H. Adam, Das Zollwesen, S. 62-65; kritisch A. J. Stoclet, Immunes, S. 166-169.

¹⁰ Mit *caespitaticum* wurde wohl eine Abgabe auf die Nutzung von Straßen und Wegen bezeichnet, die sowohl Fuhrwerke an Land als auch getreidelte Schiffe zu entrichten hatten. Vgl. dazu H. Adam, Das Zollwesen, S. 45f.; kritisch A. J. Stoclet, Immunes, S. 152-155.

¹¹ Zum Transportwesen der fränkischen Zeit vgl. insb. W. Janssen, Reiten und Fahren.

¹² Zur Beleuchtung von Kirchen wurden zumeist Öllampen genutzt. Sie diente auch liturgischen Zwecken und wurde die ganze Nacht, häufig auch Tag und Nacht, hindurch unterhalten. Vgl. dazu P. Fouracre, Eternal light, S. 68f.; D. R. Dendy, The use of lights, insb. S. 1-71.